

Satzung
über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages
der Ortsgemeinde Lütz
vom 05.04.2006

Der Ortsgemeinderat Lütz hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages

Die Ortsgemeinde erhebt jährlich einen Beitrag zur Deckung von Kosten, die ihr für die Fremdenverkehrswerbung und für die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, entstehen (Fremdenverkehrsbeitrag).

§ 2
Beitragspflicht

1. Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen im Gemeindegebiet durch den Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die ohne in der Gemeinde ihren Wohn- oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend in der Gemeinde tätig sind.
2. Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.
3. Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, sind sie Gesamtschuldner.
4. Nicht der Beitragspflicht unterliegen:
 - a) der Bund, die Länder und kommunale Gebietskörperschaften, soweit sie nicht mit privatrechtlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen;
 - b) Unternehmen, die nach Satzung, Stiftungsgeschäft oder sonstiger Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen und daher von der Körperschaftssteuer befreit sind. Unterhalten sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbereich, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, so unterliegt sie insoweit der Beitragspflicht.

§ 3

Beitragsmaßstab, Beitragsermittlung

1. Der besondere wirtschaftliche Vorteil aus dem Fremdenverkehr bemisst sich nach dem Umsatz, multipliziert mit einem Vomhundertsatz für den aus dem Fremdenverkehr resultierenden Einnahmeanteil (Mehreinnahmen bzw. Vorteilssatz) sowie mit einem Vomhundertsatz für den durchschnittlichen Gewinnanteil der Betriebsart (Gewinnsatz, ergibt sich aus der Richtsatzsammlung).
2. Unter Umsatz im Sinne des Abs. 1 ist die Summe aller Entgelte (§10 des Umsatzsteuergesetzes) eines Jahres zu verstehen. Für Personen und Unternehmen, die nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden, oder bei denen aus anderen Gründen ein Jahresumsatz nicht vorhanden ist, wird der Umsatz nach einem den Entgelten im Sinne des Satzes 1 vergleichbaren Betrag ermittelt. Ansonsten wird ein den Entgelten im Sinne des Satzes 1 vergleichbarer Betrag geschätzt. Die Veranlagung für das Beitragsjahr knüpft an den Umsatz des jeweils vorvergangenen Jahres an. Wurde die beitragspflichtige Tätigkeit nach diesem Zeitraum aufgenommen, so wird der Umsatz insoweit auf der Grundlage vergleichbarer Betriebe bestimmt, hilfsweise geschätzt.
3. Der Vorteilssatz i.S.d. Abs. 1 ist für die in der Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen in der Spalte 2 der Anlage bestimmt.
Für die im Gemeinderatsbeschluss nicht aufgeführten sonstigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile durch den Fremdenverkehr erwachsen, wird der Vorteilssatz von der Ortsgemeinde geschätzt.
Bei der Schätzung werden insbesondere die Art und der Umfang der Tätigkeit, die Lage und Größe der Betriebsräume, die Betriebsweise, die Zusammensetzung des Kundenkreises, die Zahl der anwesenden Fremden und die Zeitspanne berücksichtigt, in der die Tätigkeit innerhalb des Erhebungszeitraumes ausgeübt wird. Die Verbandsgemeindeverwaltung kann Erklärungen über die Grundlagen für die Schätzungen verlangen. Die Erklärungen sind solche im Sinne der §§ 149 ff. der Abgabenordnung (AO). Der Ortsgemeinderat kann in besonders gelagerten Fällen Abweichungen von den beschlossenen Umsatzanteilen beschließen.
4. Die Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten einer Tätigkeit werden durch den niedrigsten Reingewinnsatz der für das vorvergangene Jahr geltenden Richtsatzsammlung ausgedrückt. Ist eine Tätigkeit nicht in der Richtsatzsammlung enthalten oder ist die Richtsatzsammlung nicht anwendbar, so wird der durchschnittliche Gewinnanteil aus dem konkret erzielten Gewinn ermittelt, den alle Beitragspflichtigen derselben Betriebsart in den vergangenen fünf Jahren erzielt haben.
5. Übt ein Beitragspflichtiger mehrere selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu ermitteln. Dasselbe gilt, wenn aus anderen Gründen zur Berechnung des Fremdenverkehrsbeitrages eine Aufteilung in Umsatzanteile notwendig ist.

§ 4 Beitragssatz

Der Fremdenverkehrsbeitrag wird in jedem Erhebungszeitraum nach einem Vomhundertsatz des Messbetrages bemessen. Dieser Vomhundertsatz (Beitragssatz) wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.

§ 5 Pauschalierung des Beitrages

Die Ortsgemeinde kann zur Vereinfachung und Reduzierung des Verwaltungsaufwandes abweichend von den v.g. Ermittlungsverfahren eine Pauschalierung des Beitrages mit den Beitragspflichtigen vereinbaren.

Die Höhe der Pauschale darf grundsätzlich den durchschnittlichen oder vergleichbaren Jahresbeitrag der vorangegangenen drei Jahre nicht unterschreiten. Ausnahmen sind u.a. bei Umsatzrückgängen zulässig. Eventuelle Hebesatzerhöhungen sind bei der Ermittlung der Pauschale zu berücksichtigen.

Die Pauschalierung bedarf der Zustimmung des Beitragspflichtigen. Sie soll über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren und längstens fünf Jahren befristet werden.

Über die Höhe der Pauschale entscheidet für die Ortsgemeinde der Ortsgemeinderat. Der Ortsgemeinderat kann die Aufgabe in Einzelfällen auf den Ortsbürgermeister übertragen.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungszeitraumes aufgenommen oder vor Ablauf des Kalenderjahres beendet, verkürzt sich der Erhebungszeitraum entsprechend. Bei der Festsetzung von Vorausleistungen entsteht die Beitragsschuld mit Beginn des Kalenderjahres.

§ 7 Fälligkeit, Vorausleistungen

1. Der Fremdenverkehrsbeitrag wird nach Ablauf des Kalenderjahres durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
2. Der Beitragspflichtige hat am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres eine Vorausleistung auf seine Beitragsschuld für den laufenden Erhebungszeitraum zu entrichten. Vorausleistungen bis zu 50 Euro sind in einer Summe am 15.05. eines jeden Jahres zu zahlen. Die Vorausleistungen sollen nach der Festsetzung des im letzten Beitragsbescheid festgesetzten Beitrages bemessen werden. Die Verbandsgemeindeverwaltung kann die Vorausleistungen oder vorläufigen Festsetzungen auf die Beitragsschuld an den Beitrag anpassen, der sich voraussichtlich für den laufenden Erhebungszeitraum ergeben wird; dies gilt auch, wenn die Voraussetzungen für die Beitragspflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes eintreten.

.....

Ist die Beitragsschuld höher als die Summe der Vorausleistungen, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides zu entrichten (Abschlusszahlung). Ist die Beitragsschuld kleiner als die Summe der Vorausleistungen, so wird der Unterschiedsbetrag nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides dem Beitragsschuldner erstattet.

3. In den nicht in Absatz 2 geregelten Fällen wird der Fremdenverkehrsbeitrag einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
4. Übt der Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag im Beitragsbescheid für jede Tätigkeit gesondert darzustellen.
5. Beiträge bis einer Höhe von 5 Euro gelten als Kleinbeträge und werden nicht erhoben.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

1. Der Beitragspflichtige hat der Ortsgemeinde die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages mitzuteilen.
2. Kommt der Beitragspflichtige den Anzeige- und Auskunftspflichten nach Absatz 1 nicht nach, so kann die Ortsgemeinde die erforderlichen Ermittlungen selbst vornehmen oder die Grundlagen für die Beitragsermittlung schätzen. Die Schätzung erfolgt nach Maßgabe des gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4 KAG entsprechend anwendbaren § 162 AO.
3. Die Erklärungen des Beitragspflichtigen nach dieser Satzung sind solche im Sinne der §§ 149 ff. der AO. Die Erklärungen sind bis zum 01.07. eines Jahres vorzulegen, soweit von der Verbandsgemeindeverwaltung kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, und müssen die Angaben zum vorvergangenen Jahr enthalten. Die Verbandsgemeindeverwaltung kann die Erklärungen überprüfen, die Vorlage von ergänzenden Unterlagen über die Berechnung der erklärten Daten verlangen und die Erklärungen gegebenenfalls berichtigen.
4. Die Ortsgemeinde ist befugt, von den Finanzbehörden Auskünfte über die zur Berechnung des Fremdenverkehrsbeitrages notwendigen betrieblichen Zahlenangaben, insbesondere die betrieblichen Einnahmen des Beitragspflichtigen einzuholen.

§ 9

Zuständigkeit des Ortsgemeinderates

1. Soweit nach dieser Satzung Schätzungen notwendig sind, werden diese vom Ortsgemeinderat vorgenommen.
2. Widersprüche gegen Festsetzungen des Fremdenverkehrsbeitrages, die sich gegen die festgesetzten Umsatzteile, die aus dem Fremdenverkehr erzielt werden, oder gegen vom Ortsgemeinderat vorgenommenen Schätzungen richten, sind dem Ortsgemeinderat zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob und inwieweit den Widersprüchen abgeholfen wird.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung die Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages nicht oder nicht vollständig mitteilt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG), die mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden kann.

§ 11 Datenverarbeitung

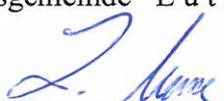
1. Die Verbandsgemeindeverwaltung kann die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 1 und § 14 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 05. Juli 1994 (GVBl. RP S. 293) in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus
 - a) den Daten des Pflichtigen, die dem für den jeweiligen Pflichtigen zuständigen Finanzamt vorliegen,
 - b) den Daten des Melderegisters,
 - c) den der Verbandsgemeindeverwaltung vorliegenden Unterlagen über Anmeldung und die Abmeldung von Gewerbebetrieben sowie Änderungsmeldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung erheben.
2. Die Verbandsgemeindeverwaltung darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.
3. Die Verbandsgemeindeverwaltung ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten und die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 12 Inkrafttreten

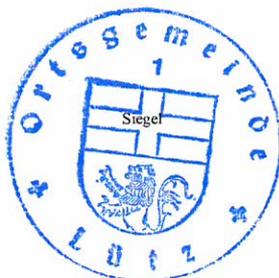
Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

56290 Lütz, den 05.04.2006

Ortsgemeinde Lütz



(Marx)
1. Beigeordneter



Übersicht über Umsatzanteile

| Gewerbeart | Umsatzanteil in % |
|---|------------------------------|
| <i>Beherbergungsbetriebe</i> Hotels garni, Gasthöfe und Pensionen mit Frühstück, Ferienhäuser, Fremdenzimmer, Ferienwohnungen, Private Zimmervermietung | 90 |
| <i>Beherbergungsbetriebe</i> Hotels, Gasthöfe und Pensionen mit Halb- und Vollpension | 50 |
| Gast-, Speise- und Schankwirtschaften | 40 |
| Gästevermittlung | 90 |
| Schreinereien, Zimmereien, Tischlereien | 3 |
| Hausmeisterservice | 3 |
| Kosmetiksalons, Nagelstudio | 1 |
| Versicherungen | 1 |
| An- und Verkauf von Gebrauchtfahrzeugen | 1 |
| Hufschmied | 1 |

